

So hatte es Nagel den Wohltaten der Versicherungen zu verdanken, daß ihm Pflege und Unterstützung während seiner langen Krankheit zu teil wurde; die Unfallrente aber, die ihn für die Verminderung seines Arbeitsverdienstes fast vollkommen entschädigte, fiel ihm sogar ohne das geringste Opfer von seiner Seite zu.

Barthard.

*169. Gesellenpflichten und Gesellenrechte.

Mit der Beendigung der Lehre gewinnt der junge Handwerker größere Selbständigkeit. Die weite Welt steht ihm offen; er kann sein Bündel schnüren und draußen Arbeit suchen, wo und wie es ihm beliebt. Der Jüngling ist also von nun an mehr auf sich selbst gestellt, trägt aber gerade deshalb eine größere Verantwortung für das, was er tut und läßt. Indeß geht es auch jetzt ohne Gesetz und Zwang nicht ab. Durch das Handwerksgesetz vom 26. Juli 1897 ist z. B. das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und den Gesellen oder Gehülfen genau geregelt. Darnach sind letztere verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Arbeitgeber hinsichtlich der ihnen übertragenen Arbeiten und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; doch können sie zu häuslichen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann durch eine jedem Teile freistehende vierzehntägige Kündigung gelöst werden, sofern nicht eine andere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung können Gesellen und Gehülfen unter denselben Umständen entlassen werden, die für die Lehrlinge maßgebend sind (vgl. Nr. 158), und in derselben Weise können Gesellen und Gehülfen die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung verlassen. Dies steht ihnen auch dann frei, wenn sich der Arbeitgeber oder sein Vertreter Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Gesellen oder deren Familienangehörige zu schulden kommen läßt, und wenn er bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt. Verläßt ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit, so kann der Arbeitgeber von ihm eine Entschädigung verlangen und zwar den Betrag des ortsüblichen Tagelohns bis zu einer Woche. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem rechtswidrig entlassen worden ist.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe sich bildenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder gegen andere in der Art des Betriebes liegende, namentlich auch gegen die aus Fabrikbränden erwachsenden Gefahren erforderlich sind.

Minderjährige Personen (unter 21 Jahren) dürfen als Arbeiter (Gesellen,